



Gebrauchsüberlassungsvertrag (Sportrahmenvertrag)

Überlassung von städtischen Grundstücken für
vereinseigene Sportstätten

	<u>Seite</u>
<u>Inhaltsverzeichnis :</u>	1
Vertragsparteien	2
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Beschaffenheit und Haftung	3
§ 3 Bebauung	3/4
§ 4 Unentgeltliche Nutzung, entgeltpflichtige Nutzung	4/5
§ 5 Abgabe, Lasten und Bewirtschaftungskosten	5
§ 6 Leitungen und Kabel	5/6
§ 7 Unterhaltung	6
§ 8 Gebäudeversicherung	6/7
§ 9 Einfriedigung	7
§ 10 Werbung	7
§ 11 Wegereinigung	8
§ 12 Erhaltung des Besitzstandes	8
§ 13 Schädlingsbekämpfung	8
§ 14 Ansprüche Dritter	8/9
§ 15 Betreten des Grundstücks	9
§ 16 Vertragsdauer, Kündigung	9
§ 17 Fristlose Kündigung	9/10
§ 18 Außerordentliche Kündigung im öffentlichen Interesse	10
§ 19 Entschädigung bei außerordentlicher Kündigung	11
§ 20 Räumung	11/12
§ 21 Übertragbarkeit	12
§ 22 Vertragsverstoß, Ersatzvornahme	12
§ 23 Sicherheitsleistung	12
§ 24 Hinweise	13
§ 25 Schriftform	13
§ 26 Erfüllungsort	13
§ 27 Salvatorische Klausel	13
§ 28 Aufhebung bestehender Verträge	14
§ 29 Besondere Vereinbarungen	14

Vertragsparteien

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das

Bezirksamt Hamburg-Nord,
Fachamt Sozialraummanagement
Abteilung für Sportangelegenheiten

nachstehend "Stadt" genannt,

und

dem
Winterhuder-Eppendorfer-Turnverein
von 1880 e. V.
Erikastraße 196
20251 Hamburg

nachstehend "Sportverein" genannt,

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt überlässt dem Sportverein folgendes Grundstück:

20251 Hamburg, Erikastraße 196

Flurstücke 3064 (4.517 qm), 3719 (525 qm) und 3720 (5.619 qm)
der Gemarkung Eppendorf,

Größe etwa 10.661 qm, auf dem beiliegenden Lageplan vom 30.09.2014 farblich
umrandet,

mit den darauf befindlichen Baulichkeiten:
Ein Vereinshaus mit Gastronomiebereich, vier Tennisplätze

um darauf eine Sportanlage zu errichten und zu betreiben.

Vertragsdauer vom 01. Oktober 2014 bis 30. September 2039.

§ 2

Beschaffenheit und Haftung

(1) Der Sportverein übernimmt das Grundstück in dem bei Beginn des Vertragsverhältnisses bestehenden Zustand ohne besondere örtliche Übergabe. Die Grenzen der Grundstücksflächen sind dem Sportverein bekannt. Sie werden ihm auf Wunsch auf seine Kosten vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung angewiesen.

(2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Beschaffenheit des Objekts, für die angegebenen Maße, die Zuwegungen und die Tragfähigkeit der Grundstücksfläche. Soweit in diesem Vertrag nicht auf Mängel hingewiesen wird, sind der Stadt keine Mängel des Grundstücks, insbesondere solche des Untergrundes bekannt.

§ 3

Bebauung

(1) Der Sportverein darf auf dem Grundstück die für den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlichen Anlagen und Bauwerke errichten. Er hat – unbeschadet der Regelung in § 24 dieses Vertrages – vor deren Errichtung oder Änderung die vorherige

schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen. Dies gilt auch für die Änderung der von der Stadt überlassenen Bauwerke und Anlagen.

(2) Der Sportverein hat für eine einwandfreie Gestaltung des Bauvorhabens zu sorgen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Auswahl der für die Umfassungswände und für das Dach zu verwendenden sichtbaren Baustoffe. Der Sportverein ist verpflichtet, bei allen Bauten die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

(3) Die von dem Sportverein errichteten Bauwerke und Anlagen werden nur zur Nutzung während der Überlassung des Grundstücks mit dem Grund und Boden verbunden; sie dienen nur vorübergehenden Zwecken im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB.

§ 9 (2) des Vertrages bleibt unberührt.

§ 4

Unentgeltliche Nutzung, entgeltpflichtige Nutzung

(1) Von der Erhebung eines Entgeltes für das Grundstück wird abgesehen, sofern und solange die Sportstätte für den Amateursport genutzt wird und der Sportverein gemeinnützig ist.

(2) Von der unentgeltlichen Überlassung des Grundstücks ist der wirtschaftlich genutzte Teil ausgenommen.

Die wirtschaftlich genutzte Teilfläche ist 106 m² groß.

Dafür wird ein jährliches Entgelt von € 5,00 je m² erhoben, insgesamt 530,00 € (in Worten fünfhundertdreißig Euro).

Bei Nutzung zu Wohnzwecken erhebt der Verein eine angemessene Miete, die sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete für Wohnraum nach dem Mietenspiegel orientieren soll.

Davon sind 10 %, mindestens aber -- € an die Stadt abzuführen. Liegt die vereinbarte Miete unterhalb des Spannenunterwertes des jeweiligen Rasterfeldes im Mietenspiegel, wird das Entgelt abweichend auf der Grundlage des jeweiligen Mittelwertes berechnet.

Diese Regelung gilt nicht für Platzwartwohnungen.

Das Entgelt wird von der Stadt erhoben und ist jährlich bis zum 31. Januar im Voraus zu zahlen.

Die Zahlungen sind unter Angabe der genannten Bankverbindung und Referenznummer an die Kasse.Hamburg zu leisten.

(3) Die wirtschaftliche Nutzung bedarf - unabhängig von der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen - der vorherigen Genehmigung durch die Grundeigentümerin.

(4) Wird das Entgelt nicht termingerecht gezahlt, so ist der Betrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Für jedes Mahnschreiben können außerdem Mahnkosten in angemessener Höhe berechnet werden.

(5) Die Stadt hat das Recht, alle drei Jahre - erstmals drei Jahre nach dem auf den Vertragsbeginn folgenden Monatsersten - das für den wirtschaftlich genutzten Teil/das für den für Wohnzwecke genutzten Teil des Grundstücks vereinbarte Entgelt zu erhöhen, wenn die Miete den Spannenunterwert des Mietenspiegels unterschreitet.

Die Erhöhung des Entgelts ist dem Sportverein spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich anzukündigen.

§ 5

Abgabe, Lasten und Bewirtschaftungskosten

(1) Die Grundsteuer für den sportlich genutzten Teil des Grundstücks trägt die Stadt. Die Grundsteuer für den wirtschaftlich genutzten Teil des Grundstücks sowie für die im Eigentum des Sportvereins stehenden Bauwerke und Anlagen trägt dieser selbst.

(2) Alle übrigen öffentlichen Lasten und Abgaben, die auf dem überlassenen Grundstück oder auf den Bauwerken und Anlagen ruhen oder sich aus deren Benutzung ergeben, trägt der Sportverein. Wird die Stadt herangezogen, hat der Sportverein sie freizuhalten.

(3) Die Bewirtschaftungskosten des Grundstücks (z.B. für Wasserverbrauch und -entsorgung, Gas- und Stromverbrauch, Müllabfuhr, Heizung, Schornsteinreinigung) sowie etwaige Wegereinigungskosten und Sielbenutzungsgebühren trägt der Sportverein.

§ 6

Leitungen und Kabel

(1) Der Sportverein hat alle erforderlichen Versorgungs- und Sielanschlüsse, soweit diese nicht bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhanden sind, auf seine Kosten herstellen zu lassen. Ggf. anfallende Wege- und Sielbaubeiträge trägt auch der Sportverein.

(2) Leitungen und Kabel jeder Art, die im Grundstück vorhanden sind, hat der Sportverein zu dulden. Im Bereich vorhandener Leitungen und Kabel hat der Sportverein unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände alle Maßnahmen und Nutzungen zu unterlassen, die diese Anlagen beeinträchtigen oder gefährden oder die erforderliche Unterhaltung verhindern oder erschweren könnten.

Der Sportverein darf solche Leitungen und Kabel nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt bzw. des zuständigen Versorgungsbetriebes auf seine Kosten verändern, verlegen oder entfernen. Der Sportverein ist verpflichtet, dabei den einschlägigen Vorschriften sowie etwaigen Auflagen nachzukommen.

§ 7

Unterhaltung

(1) Der Sportverein ist verpflichtet, das Grundstück und die Bauwerke und Anlagen, auch sofern die Stadt Eigentümer dieser Bauwerke und Anlagen ist, auf eigene Kosten ordnungsgemäß und verkehrssicher instand zu halten und instand zu setzen.

(2) Der Sportverein ist ferner verpflichtet, Gewässer zweiter Ordnung auf und an dem Grundstück nach den Anweisungen der Stadt oder der zuständigen Behörden ordnungsgemäß zu reinigen und offen zu halten, soweit die Stadt hierfür reinigungs verpflichtet ist. Der Sportverein übernimmt diese Verpflichtung auch gegenüber der Wasserbehörde und ermächtigt die Stadt, dies der Wasserbehörde mitzuteilen (§ 41 Hamburgisches Wassergesetz).

(3) Der Sportverein hat die überlassene Sportstätte entsprechend den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu pflegen. Hecken, Knicks und Bäume, die zu dem Grundstück gehören, sind vom Sportverein auf eigene Kosten zu erhalten und sachgemäß zu schneiden.

Sie dürfen ungeachtet der erforderlichen Genehmigung nach der Baumschutzverordnung nur mit Einwilligung der Stadt beseitigt werden. Bäume, von denen Gefahren drohen, hat der Sportverein auf seine Kosten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften beseitigen zu lassen.

§ 8

Gebäudeversicherung

(1) Die im Rahmen dieses Vertrages ggf. überlassenen städtischen Gebäude sind bei der Hamburger Feuerkasse AG (HFK) gegen Feuer-, Sturm- und Hagelschäden versichert. Die Versicherungsprämie hierfür trägt der Sportverein.

Der Sportverein ist verpflichtet, die von ihm errichteten Bauwerke und Anlagen gegen Feuer-, Sturm- und Hagelschäden zu versichern. Er haftet der Stadt insoweit für die Einhaltung der Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

(2) Jede veränderte Einrichtung oder Nutzung eines Gebäudes/ Gebäudeteils der Sportanlage ist der Stadt und ggf. der HFK binnen 14 Tagen nach der Veränderung schriftlich anzuzeigen.

(3) Schäden an den Bauwerken der Sportanlage durch Brand-, Blitz-, Explosions-, Sturm- oder Hagelschäden sind der Stadt und ggf. der HFK innerhalb von 3 Werktagen anzuzeigen.

(4) Verletzt der Sportverein eine dieser Verpflichtungen, so hat er der Stadt den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 9

Einfriedigung

(1) Der Sportverein ist verpflichtet, das Grundstück unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten einzufriedigen, soweit die Einfriedigung nicht bereits vorhanden ist. Er hat die Einfriedigung, gleichgültig, ob sie bereits vorhanden ist oder von ihm angebracht wird, auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

(2) Die Einfriedigung geht mit der Fertigstellung in das Eigentum der Stadt über und bleibt bei Ablauf des Vertrages entschädigungslos auf dem Grundstück. Die Stadt kann bei Ablauf des Vertrages verlangen, dass die Einfriedigung auf Kosten des Sportvereins entfernt wird.

§ 10

Werbung

(1) Der Sportverein ist berechtigt, auf dem Grundstück für den eigenen Betrieb zu werben. Werbeanlagen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angebracht werden. Werbung für Dritte, die auf dem Grundstück nach innen gerichtet ist, wird gestattet.

(2) Das Recht der auf dem Grundstück nach außen gerichteten Werbung für Dritte liegt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 bei dem Vertragspartner der Stadt, der für die Ausübung der Werberechte auf Staatsgrund der Freien und Hansestadt Hamburg berechtigt ist.

(3) Der Sportverein hat dafür zu sorgen, dass unberechtigt angebrachte Anschläge, Aufschriften, Werbeschilder usw. sofort wieder entfernt werden.

§ 11**Wegereinigung**

Der Sportverein ist verpflichtet, die an das Grundstück grenzenden Gehwege und die Zuwegungen in dem Umfang, wie es nach den gesetzlichen Bestimmungen der Grundeigentümerin obliegt, auf seine Kosten zu reinigen, insbesondere Schnee und Eis zu beseitigen und bei Glätte ausreichend abstumpfende Mittel zu streuen. Der Sportverein hat die Stadt von allen Ansprüchen aus der Vernachlässigung dieser Verpflichtung frei zu halten.

§ 12**Erhaltung des Besitzstandes**

(1) Der Sportverein ist dafür verantwortlich, dass das Grundstück nicht in seinen Grenzen beeinträchtigt, von Unbefugten nicht - vor allem zu Übergängen oder Überfahrten - benutzt wird und dass kein Müll, Schutt sowie andere die Umwelt gefährdende und beeinträchtigende Stoffe abgelagert werden.

Der Sportverein hat Verstöße zu verbieten und sie der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Sportverein ist ferner verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm bekannt wird, dass auf Nachbargrundstücken Anlagen erstellt oder gehalten werden, von denen eine unzulässige Beeinträchtigung des Grundstücks zu erwarten ist.

§ 13**Schädlingsbekämpfung**

Der Sportverein ist verpflichtet, das Grundstück bei Auftreten von Ratten, Ungeziefer und sonstigen Schädlingen auf eigene Kosten entwesens zu lassen und die jeweils behördlich angeordneten Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung vorzunehmen. Bei der Unkrautbekämpfung dürfen chemische Mittel (Herbizide) nicht verwendet werden.

§ 14**Ansprüche Dritter**

Der Sportverein ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus dem Zustand des Grundstücks, aus dessen Benutzung durch den Sportverein oder durch Dritte (z.B. Zuschauer) oder aus der Verletzung der vom ihm übernommenen Pflichten ergeben. Der Sportverein ist verpflichtet, eine ausreichende

Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 15

Betreten des Grundstücks

(1) Die Stadt ist berechtigt, den Zustand des Grundstücks durch Beauftragte jederzeit überprüfen zu lassen.

(2) Der Sportverein ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt das Betreten der Sportstätte zwecks Überprüfung des Zustandes der Anlage und die Vornahme der von ihr für erforderlich gehaltenen Arbeiten (z.B. Vermessungen, Instandsetzungen, Erdbohrungen für Bodenuntersuchung, Grundwasserabsenkung) zu gestatten.

§ 16

Vertragsdauer, Kündigung

Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach Ablauf der festen Vertragszeit (§ 1 dieses Vertrages) um jeweils drei Jahre, wenn es nicht mindestens ein Jahr vor seinem jeweiligen Ablauf gekündigt worden ist. Soll das Vertragsverhältnis mit Ablauf der festen Vertragszeit enden, muss es mindestens ein Jahr vor Ablauf der festen Vertragszeit gekündigt werden.

§ 17

Fristlose Kündigung

Unbeschadet der nach § 16 gegebenen Kündigungsmöglichkeiten kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen, ohne dass dem Sportverein ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, wenn der Sportverein

1. das Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn für den vorgesehenen Zweck in Benutzung nimmt, sofern gebrauchsfähige Anlagen vorhanden sind,
2. das Grundstück mehr als sechs Monate nicht für den vorgesehenen Zweck nutzt, sofern nicht der Sportverein nachweist, dass es sich um einen vorübergehenden, von ihm nicht zu vertretenden Zustand handelt,
3. das Grundstück trotz Abmahnung und Festsetzung einer angemessenen Frist in einer nach dem Vertrag nicht gestatteten Weise oder ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nutzt,

4. mit den nach § 3 vorgesehenen Baumaßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn begonnen hat,
5. den sonstigen im Vertrag übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
6. Veränderungen an dem überlassenen Grundstück entgegen der bauaufsichtlichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften vornimmt oder zulässt, dass solche Änderungen vorgenommen werden,
7. das überlassene Grundstück ohne vorherige Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich Dritten überlässt,
8. seinen Sitz aus Hamburg verlegt,
9. aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Verfügung über sein Vermögen oder an der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gehindert ist (Auflösung, Zwangsvollstreckung, Konkurs- und Vergleichsverfahren) oder
10. die Gemeinnützigkeit verloren hat.

§ 18

Außerordentliche Kündigung im öffentlichen Interesse

(1) Die Stadt kann den Vertrag vor Vertragsablauf entweder insgesamt oder mit der Maßgabe kündigen, dass Teile des Grundstücks vorzeitig an die Stadt herauszugeben sind, wenn entweder das gesamte Grundstück oder Teile desselben im öffentlichen Interesse dringend benötigt werden. Die außerordentliche Kündigung kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden.

Ob die Voraussetzungen des außerordentlichen Kündigungsrechts gegeben sind, entscheidet allein die Stadt.

(2) Im Falle der Teilkündigung steht es dem Sportverein frei, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung seinerseits den Vertrag über den restlichen Teil des Grundstücks zum gleichen Zeitpunkt zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 19

Entschädigung bei außerordentlicher Kündigung

(1) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach § 18 zahlt die Stadt für die dem Sportverein gehörenden Bauwerke und Anlagen eine Entschädigung. Diese wird von der Stadt auf der Grundlage der nachgewiesenen Baukosten oder - wenn der Sportverein die Bauwerke von einem vorher Benutzungsberechtigten gekauft hat - des für den Erwerb aufgewendeten Kaufpreises unter Berücksichtigung der seit Vertragsbeginn eingetretenen Änderung des Baukostenindexes für gewerbliche Betriebsgebäude in Hamburg nach dem Verhältnis zwischen Gesamtdauer und Restlaufzeit des Vertragsverhältnisses festgesetzt. Als Gesamtdauer gilt dabei - auch im Falle einer Vertragsverlängerung - der Zeitraum vom Beginn des Vertragsverhältnisses bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dessen Beendigung vertraglich vorgesehen ist oder erstmals ein ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt werden könnte. Die Entschädigung wird anteilig um den Betrag gekürzt, den der Sportverein als Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Stadt erhalten hat.

(2) Im Falle einer Teilkündigung erstreckt sich der Entschädigungsanspruch nur auf die Bauwerke und Anlagen, die auf der herauszugebenden Fläche errichtet sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 vorliegen.

(3) Für Bauwerke sowie für Anlagen im Freien, die ohne Zustimmung der Stadt errichtet worden sind, wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 20

Räumung

(1) Der Sportverein hat das Grundstück bei Beendigung des Vertragsverhältnisses geräumt und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Er ist verpflichtet, das Grundstück von den in seinem Eigentum stehenden Bauwerken und Anlagen (einschließlich der unterirdischen Fundamente bzw. Kellermauern und -fußböden, jedoch ausgenommen Rammpfähle) sowie von Einbauten restlos ober- und unterirdisch auf seine Kosten ohne Entschädigung freizumachen; er hat alle entstandenen Hohlräume bis auf Geländehöhe grundsätzlich mit Sand aufzufüllen und bei der Wegnahme von Einbauten das Grundstück ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(2) Die vorstehende Räumungsverpflichtung des Sportvereins gilt auch für den Fall der Rückgabe von Teilen des Grundstücks sowie der vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

(3) Hat der Sportverein die ihm nach Absatz 1 obliegende Räumungsverpflichtung zum Zeitpunkt der vertragsgemäßen oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages – auch bezüglich von Teilen des Grundstücks – nicht oder nicht vollen Umfangs erfüllt, ist er verpflichtet, der Stadt bis zur Herbeiführung des vertragsgemäßen Zustandes

eine Entschädigung in Höhe des für den gewerblich genutzten Teil vereinbarten Entgeltes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.

§ 21

Übertragbarkeit

(1) Der Sportverein darf die ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte grundsätzlich auf einen Dritten nicht übertragen.

(2) Eine Übertragung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt möglich. Erteilt die Stadt ausnahmsweise ihre Zustimmung dazu, einem Dritten Rechte aus diesem Vertrag einzuräumen, so haftet der Sportverein weiterhin für alle öffentlichen Forderungen, Lasten und Verpflichtungen, die auf dem überlassenen Grundstück oder den Gebäuden ruhen, sowie für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt aus der Übertragung von Rechten an Dritte und aus der damit verbundenen Überlassung entstehen könnten.

§ 22

Vertragsverstoß, Ersatzvornahme

(1) Kommt der Sportverein seiner durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Handlungen trotz Setzung einer angemessenen Frist zu deren Erfüllung und Androhung der Ersatzvornahme nicht nach, so kann die Stadt diese auf Kosten des Sportvereins selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Das Recht zur fristlosen Kündigung und etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(2) Die Stadt ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort tätig zu werden und die Kosten dem Verein in Rechnung zu stellen.

§ 23

Sicherheitsleistung

Der Sportverein ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt innerhalb eines Monats für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten, für Schadensersatzansprüche, Kosten und Verzugszinsen Sicherheit zu leisten.

Über Art, Höhe und Verwertung dieser Sicherheit entscheidet die Stadt. Die Höhe der Sicherheit wird angemessen begrenzt. Wird die Sicherheit ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so ist sie während der Dauer des Vertragsverhältnisses innerhalb eines Monats bis zur ursprünglichen Höhe aufzufüllen.

§ 24

Hinweise

Der Sportverein wird darauf hingewiesen, dass

1. die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Gestattungen von ihm selbst auf eigene Kosten beschafft werden müssen,
2. Bauarbeiten und die Errichtung von Werbeanlagen vor Beginn der bauordnungsrechtlichen Genehmigung bedürfen,
3. Überfahrten über öffentliche Wege der Einwilligung durch die Wegeaufsichtsbehörde bedürfen und nur durch die zuständige Behörde auf Kosten des Sportvereins angelegt werden.

§ 25

Schriftform

Die Änderung, Ergänzung sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind für beide Vertragspartner nicht bindend.

§ 26

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

§ 27

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Die nichtigen Bestimmungen sind durch die gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.

§ 28

Aufhebung bestehender Verträge

Der Gebrauchsüberlassungsvertrag (Sportrahmenvertrag) vom 02.01.2001 wird durch Abschluss dieses Vertrages aufgehoben.

§ 29

Besondere Vereinbarungen

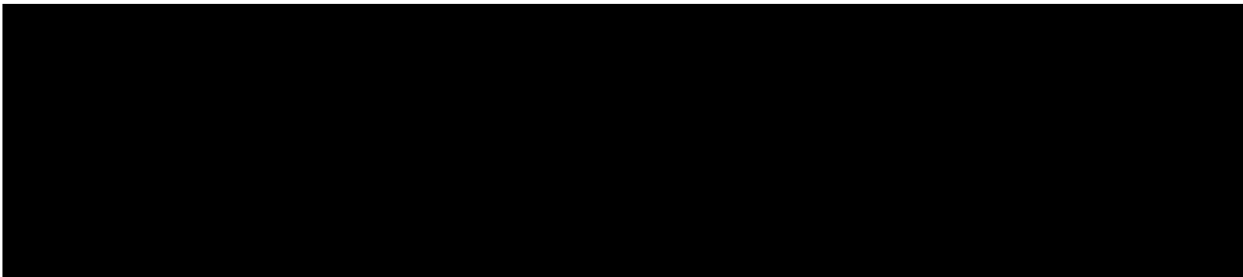
Keine.

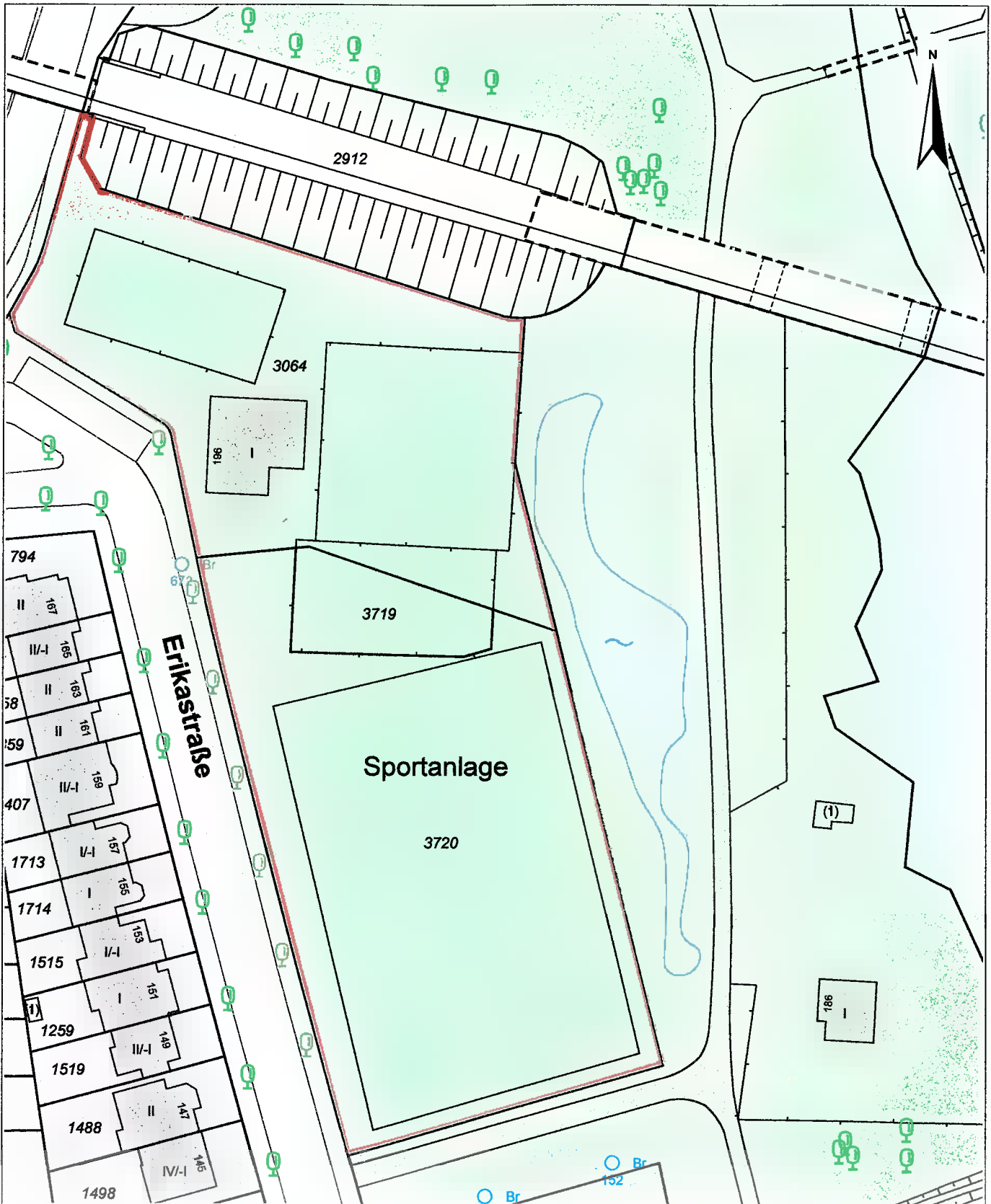
Hamburg, den 12.11.2014

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Sozialraummanagement
Abteilung für Sportangelegenheiten

Hamburg, den 12.11.2014

Winterhuder-Eppendorfer-
Turnverein von 1880 e. V.
– Vorstand –





5939420

0 10 20 30 Meter